

# Badreglement

vom 30. April 2007  
(Stand 1. Juni 2014)

## I. Betriebs- und Öffnungszeiten

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <i>Öffnungszeiten</i>          | <b>Art. 1</b><br>Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat mit besonderem Beschluss festgesetzt.   |
| <i>Eingeschränkter Zutritt</i> | <b>Art. 2</b><br><sup>1</sup> Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Kinder unter 13 Jahren müssen die Anlagen um 18.00 Uhr verlassen, sofern sie nicht von Erwachsenen begleitet sind. <sup>1)</sup><br><sup>2</sup> 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten ist der Eintritt nicht mehr gestattet; 15 Minuten vor der Schliessung der Anlage sind die Becken zu verlassen. |
| <i>Hauptreinigung</i>          | <b>Art. 3</b><br>Für die jährliche Hauptreinigung bleibt das Hallenbad von Mitte bis Ende September für zwei Wochen geschlossen.  |
| <i>Sportanlässe</i>            | <b>Art. 4</b><br>Für sportliche Anlässe kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. <sup>1)</sup>  |
| <i>Gebühreermässigung</i>      | <b>Art. 5</b><br>Aus ausserordentlichen Schliessungen entsteht kein Anspruch auf eine Gebühreermässigung.   |
|                                | <b>II. Eintrittspreise</b>  |
| <i>Festsetzung</i>             | <b>Art. 6</b><br>Die Eintrittspreise werden vom Stadtrat mit besonderem Beschluss festgesetzt.  |
| <i>Monatskarten</i>            | <b>Art. 7</b><br>Die Monatskarten sind nicht übertragbar.   |
| <i>Einwohnerkarten</i>         | <b>Art. 8<sup>1)</sup></b><br>Für den Bezug von Einwohnerkarten müssen der Schriftenempfangschein und ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.   |
| <i>Rückerstattung</i>          | <b>Art. 9</b><br><sup>1</sup> Einzeleintritte und Abonnemente werden nicht rückerstattet.<br><sup>2</sup> Aufgrund eines Arzzeugnisses kann die Abonnementsdauer verlängert werden.   |

## **Art. 10**

Der Missbrauch von Abonnements kann mit deren Entzug geahndet werden.

*Missbrauch*

## **III. Verhalten in der Anlage**

### **Art. 11<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Sicherheit und das Wohlbefinden anderer beeinträchtigen könnte. Untersagt ist insbesondere:

*Störendes Verhalten*

- durch das Verhalten das sittliche Empfinden der übrigen Gäste zu verletzen;
  - unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste zu gefährden;
  - auf dem Beckenumgang und in den Garderoben herumzurennen;
  - von den Längsseiten in die Becken zu springen;
  - von den Sprungbrettern seitlich zu springen;
  - kopfüber in das Nichtschwimmerbecken zu springen;
  - Mitbadende in die Becken zu stossen bzw. zu werfen oder unterzutau-chen;
  - quer über die Bahnen zu schwimmen;
  - in den Schwimmerzonen jegliche Schwimmhilfen zu verwenden;
  - sich als Nichtschwimmer in die Schwimmerzonen zu begeben;
  - im Hallenbad und in den Garderoben zu essen, zu trinken, zu rauchen und Kaugummi zu kauen;
  - das Betreten der Schwimmhalle in Strassenkleidern und mit Kinderwagen;
  - Kleinkinder ohne Badehöschen oder Badewindeln baden zu lassen;
  - auf der Liegewiese Ball zu spielen;
  - Radios, CD-Player und dergleichen abzuspielen;
  - das Benützen eines mitgebrachten Grills;
  - Personen ohne deren Einverständnis zu fotografieren und zu filmen;
  - Tiere mitzuführen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden im Frei-bad);
  - die Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten.
- <sup>2</sup> Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet.
- <sup>3</sup> Rutschbahn, Sprunganlage und Kletterwand dürfen nur bei deren Freigabe benützt werden.

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Unfälle, Verunreinigungen und sonstige Unregelmässigkeiten sind dem Betriebspersonal zu melden.

*Meldepflicht*

<sup>2</sup> Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

### **Art. 13<sup>1)</sup>**

*Schwimmerabteilung*

Badegästen, die nicht schwimmen können oder gesundheitliche Probleme haben, ist der Zutritt zu den Schwimmerabteilungen untersagt.

### **Art. 14**

*Anordnungen des Betriebspersonals*

Personen, welche dem Badereglement zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, können ohne Rückerstattung des Eintrittspreises aus der Anlage gewiesen werden.

### **Art. 15<sup>1)</sup>**

*Schulen, Vereine, Kurse*

Die Benützung der Badeanlage durch die Schulen, Vereine und Kurse sind mittels eines Benützungsplans geregelt. Die Lehrerinnen, Lehrer, Kursleiterinnen und Kursleiter sind für einen geordneten Schul- Trainings- und Kursbetrieb verantwortlich. Die Anlage wird im Klassenverband betreten. Im Bad verbleibende Schüler und Schülerinnen melden sich bei der Lehrperson ab.

### **Art. 16<sup>1)</sup>**

*Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit Bewilligung des Amtes für Umwelt und Gesundheit gestattet:

- Veranstaltungen politischer Natur;
- Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten);
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten;
- Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.

<sup>2</sup> Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Das Einholen weiterer Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

### **Art. 17**

*Sauna*

<sup>1</sup> Der Zutritt zur Sauna ist ab 16 Jahren gestattet.

<sup>2</sup> Im Saunaeintrittspreis ist der Badeintritt inbegriffen.

<sup>3</sup> Personen mit gesundheitlichen Problemen (Herz/Kreislauf) ist der Zutritt zur Sauna untersagt.

## **IV. Haftung**

### **Art. 18**

*Haftung der Stadt*

<sup>1</sup> Bei Unfällen haftet die Stadt Dietikon nur bei Mängeln der Einrichtung oder bei Verschulden des Betriebspersonals. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche von Dritten verursacht wurden. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Diebstähle.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Ist die Benützung der Badeanlagen aus technischen, betrieblichen oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Stadt weder verpflichtet Realersatz anzubieten noch Schadenersatz zu leisten.

## **Art. 19**

Die Badegäste haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Benutzung der Badeanlagen anrichten.

*Haftung der Badegäste*

## **V. Inkrafttreten**

### **Art. 20**

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und ersetzt das Badereglement für das Frei- und Hallenbad "Fondli" vom 10. März 1975.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller  
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

<sup>1)</sup> Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 19. Mai 2014